



Amtliches Mitteilungsblatt *der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)*



- Amtsblatt -

4. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 11. Februar 2014

NR. 2

BEKANNTMACHUNG

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 25.05.2014

Aufgrund der Regelungen des § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung findet die Wahl der Mitglieder des **Integrationsrates** am Tag der Kommunalwahl statt. Der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2014 in Nordrhein-Westfalen wurde durch das Ministerium für Inneres und Kommunales auf den 25. Mai 2014 festgesetzt (MBL NRW Nr. 27 vom 06.11.2013).

Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die sich zu 1/3 aus Mitgliedern des Stadtrates, die nach den für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden und zu 2/3 aus direkt gewählten Migrantenvertretern zusammen setzen.

Hiermit fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) auf.

Die erforderlichen Vordrucke können im **Rathaus der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, 1. Etage, Wahlamt, Zimmer 137**, während der üblichen Dienststunden kostenlos in Empfang genommen werden.

Besonders bitte ich, folgendes zu beachten:

1. Wahlberechtigt ist wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten

bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S 3458) erworben hat.

2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

4. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber sind.

5. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 Wahlordnung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder sowie alle Bürger der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6. Wahlvorschläge

- (a) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht

werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (b) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (c) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (d) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In den Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (e) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (f) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (g) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (h) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (i) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

- (j) Wahlvorschläge sind spätestens bis **zum 07.04.2014** (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr (Ausschlussfrist) im Rathaus der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, 1. Etage, Wahlamt, Zimmer 137** einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Stolberg, den 31.01.2014

Andreas Pickhardt
Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG

Wahlordnung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 31.01.2014

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 28.01.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegeben Stimmen
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer wird ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlageinreichenden Gruppe

unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In den Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach

Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler den Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 30.10.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählende Mitglieder vom 31.01.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 31.01.2014
Der Bürgermeister
i.V.

Andreas Pickhardt

BEKANNTMACHUNG

Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 15.01.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG –) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/SGV NRW 24) und des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV

NRW 2060), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Kupferstadt Stolberg betreibt folgende Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte:
 - Wiesenstr. 90, 92 und 94
 - Kelmesberg 1 – 8als nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gebäude **Wiesenstr. 90, 92 und 94** dienen der vorübergehenden Unterbringung **ausländischer Flüchtlinge (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – FlüAG –)**
- (3) Die Gebäude **Kelmesberg 1 – 8** sind vorgesehen für die vorübergehende Unterbringung **obdachloser Personen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – OBG –)**.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die öffentliche Einrichtung dient der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen bzw. der Beseitigung von Obdachlosigkeit.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Kupferstadt Stolberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft. Ein Anspruch auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in eine Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung für die betreffende Unterkunft.

§ 3 Einweisung

- (1) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

- (2) Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
- die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende(n) Person(en), die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzerordnung,
 - Unterkunftsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (4) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
- die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzerordnung zu beachten,
 - den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Stolberg Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
- der Benutzerin/dem Benutzer anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - die/der Eingewiesene die endgültige Unterbringung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder ablehnt,
 - die Benutzerin/der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt
 - trotz Mahnung - gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung verstößt,
 - die Benutzerin/der Benutzer nachweislich nicht in der Unterkunft wohnt.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer hat das Übergangsheim bzw. die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- sie/er ihren/seinen Wohnsitz wechselt und/oder die Einweisung widerrufen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist entgeltlich. Durch die Kupferstadt Stolberg werden für die Benutzung ihrer Unterkünfte und Übergangsheime Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche zuzüglich anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro m² und Monat, den Pauschalen für Neben- und Verbrauchskosten und der Stromkostenpauschale. Für die Übergangswohnheime Wiesenstr. 90 – 94 wird darüber hinaus eine Heizkostenpauschale festgesetzt.

a) Benutzungsgebühren Wiesenstr. 90, 92 und 94

- Grundgebühr 12,41 Euro/m²/Monat
- Pauschale für Neben- und Verbrauchskosten 3,67 Euro/m²/Monat
- Heizkostenpauschale 1,89 Euro/m²/Monat
- Stromkostenpauschale 18,90 Euro/Pers./Monat
- Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnräume gemeinsam, wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 10,00 Euro/Pers./Monat

b) Benutzungsgebühren Kelmesberg 1 – 8

- Grundgebühr 4,80 Euro/m²/Monat
- Pauschale für Neben- und Verbrauchskosten 2,44 Euro/m²/Monat
- Stromkostenpauschale 39,98 Euro/Pers./Monat
- Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnräume gemeinsam, wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 10,00 Euro/Pers./Monat

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist die/derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die Obdachlosenunterkunft bzw. ein Übergangsheim eingewiesen wird. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betroffenen Personen noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem die/der Gebührenpflichtige die Unterkunft bzw. ein Übergangsheim nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung zur Nutzung berechtigt ist. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der zugewiesenen Räume gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Einweisung in die Unterkunft bzw. das Übergangsheim und in der Folgezeit spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg vom 01.12.2010 außer Kraft.

Stolberg (Rhld.), 15.01.2014

Der Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Kupferstadt Stolberg (Rhld.) Der Bürgermeister

Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg vom 15.01.2014 hier: Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg vom 15.01.2014 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.11.2013 überein.

Es wird bestätigt, dass entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 15.01.2014

Der Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) zur Festsetzung eines eventuell erforderlich werdenden Stichwahltermins für die Wahl des Bürgermeisters der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Mit Verfügung vom 14.01.2014 – Aktenzeichen 15/00/94 – sc – hat der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Interesse eines einheitlichen Wahltages gem. § 46 b und § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 508, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) eine eventuell gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz erforderliche Stichwahl auf

Sonntag, den 15. Juni 2014

festgesetzt. Eine Bekanntmachung erfolgt zeitnah im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen.

Stolberg, den 24.01.2014

Andreas Pickhardt
Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG

Hiermit gebe ich gem. § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit gültigen Fassung bekannt,

dass sich beim stellvertretenden Mitglied im Wahlausschuss, Herrn Rolf Pompejus, die Anschrift von vormals, Auf der Höhe 68, 52223 Stolberg, in nunmehr August-Prym-Straße 2, 52223 Stolberg, geändert hat.

Stolberg, den 29.01.2014

Andreas Pickhardt
örtlicher Wahlleiter



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.